

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
614/072/2023/1

Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung), Erhöhung der Parkgebühren auf den maximal zulässigen Höchstbetrag, Antrag Nr. 298/2022 der ÖDP-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	25.07.2023	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	25.07.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 66, Amt 30, Wirtschaftsförderung

I. Antrag

1. Dem Entwurf der Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung), (Stand: Entwurf vom 15.06.23) wird im Grundsatz und im Verfahren zugestimmt. Die weitere Beschlussvorlage erfolgt im HFGA und Stadtrat September.
2. Der Antrag Nr. 298/2023 der ÖDP-Fraktion ist hiermit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ziel der neuen Parkgebührenordnung ist es, die verkehrliche Lenkung der Parkströme zu verbessern. Die bisherige Parkgebührenordnung hat im Laufe der Jahre die innewohnende Lenkungswirkung verloren, da die Gebühren für das Parken in öffentlichen Bereichen im Vergleich zu den Parkhäusern in Erlangen sehr günstig sind. Grundsätzlich sollen die Parkströme auf dem Parkplatz Innenstadt und den privaten Parkhäusern gebündelt werden. Hierbei sollen vor allem Langzeitparker die Parkhäuser nutzen. Ziel der Bündelung ist es, eine Verkehrsentlastung der Innenstadt, insbesondere vom Parksuchverkehr, zu erreichen.

Aufgrund der deutlichen Steigerung der Parkgebühren wird eine Erhöhung der Einnahmen durch die Parkgebühren um ca. 30 - 50 % erwartet. Für das Jahr 2023 werden Einnahmen zwischen 2,8 Mio. und 3 Mio. Euro erwartet.

Zu § 1:

Aufgrund der unterschiedlichen Verfügbarkeit von Parkmöglichkeiten wird die Stadt in einen engen Bereich des Stadtzentrums (Zone I), den Parkplatz Innenstadt (Zone II), mehrere Bewohnerparkgebiete (Zone III) und das restliche Stadtgebiet (Zone IV) eingeteilt.

Auf dem Parkplatz Innenstadt sollen die Besucher der Innenstadt gebündelt parken und ihren Weg zu Fuß bzw. mit dem Bus weiter fortsetzen.

Angesichts des besonderen Parkdrucks in den Bewohnerparkgebieten ist es erforderlich, diesen Gebieten eine zusätzliche Zone (Zone III) zuzuweisen. Bewohnerparkgebiete im Sinne von § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2a StVO, die zukünftig geschaffen werden, werden nach dieser Regelung automatisch der Zone III zugeordnet. Diese werden durch eine verkehrsrechtliche Anordnung erstellt

und hierbei räumlich klar definiert.

In den Bewohnerparkgebieten, die der Zone III zugeordnet sind, sind derzeit kaum Parkscheinautomaten vorhanden. Die Zuordnung zu einer Zone bedeutet zunächst nicht, dass dort auch faktisch Parkgebühren erhoben werden, sondern lediglich, welcher Zone das jeweilige Gebiet zugeordnet ist. Damit können ohne weitere Änderung der Parkgebührenordnung neue Gebiete bzw. neue Straßenzüge der Parkgebührenpflicht unterworfen werden. Die Parkgebührenpflicht entsteht durch das Aufstellen des jeweiligen Parkscheinautomaten mit der dazugehörigen Parkbeschilderung.

Die Anlage 3 stellt die Zonen I und II grafisch dar. Sie ist Bestandteil der Parkgebührenordnung.

Zu § 2:

Die eigentliche Lenkungswirkung wird durch die Festsetzung der Gebühren erreicht. Die Gebühren in Zone I sind mit 2,60 €/h auf den gesetzlich erlaubten Maximalbetrag gesetzt worden; die Gebühren der Parkhäuser sind derzeit ähnlich hoch bis deutlich niedriger angesetzt. Zone II ist mit 1,50 €/h deutlich niedriger angesetzt. In beiden Zonen ist ein erheblicher Parkdruck vorhanden. Dies gilt ebenso für die Bewohnerparkgebiete der Zone III. Für die Zone IV ist kein besonderer Parkdruck festgestellt worden, weshalb hier ein gesetzlicher Höchstbetrag von 1 €/h nicht überschritten werden darf. Durch den Unterschied in der Höhe der Gebühren wird der Parkverkehr auf dem Parkplatz Innenstadt gebündelt.

Die Rundungsregelung des § 2 Abs. 1 der neuen Parkgebührenordnung wurde notwendig, weil der Betrag von 2,60 €/h keinen vollen Centbetrag je Minute ergibt.

Die Sonderregelung des § 2 Abs. 2 der neuen Parkgebührenordnung ist der Tatsache geschuldet, dass aufgrund der unterschiedlichen Methodik zwischen Parkscheinautomaten und elektronischen Systemen (in Erlangen Handyparken) Rundungsdifferenzen entstehen können. Der Grund hierfür ist, dass bei dem Parkscheinautomat die Parkzeit nach dem Geldeinwurf berechnet wird, bei elektronischen Systemen aber die Gebührenhöhe nach der bestellten Parkzeit errechnet wird. Die mögliche Differenz von bis zu 3 Cent macht eine entsprechende Regelung erforderlich.

Als Vergleich beträgt die Parkgebühr in der Stadt Nürnberg in der Innenstadt 2,50 €/h, im übrigen Stadtgebiet 2,00 €/h.

Zu § 3:

Tagesparkscheine werden in der ganzen Stadt möglich sein und für den Parkenden ab ca. 6 Stunden günstiger sein als Stundentickets. Hinsichtlich der Kostenhöhe wurde sich an dem Preis eines Jahrestickets des ÖPNV für die Strecke Erlangen – Nürnberg orientiert.

Mehrtagesparkscheine bieten keinen finanziellen Vorteil gegenüber dem Tagesparkschein, Wochenparkscheine bieten ab 5 Tage Parkdauer einen Vorteil, 4-Wochen-Parkscheine ab ca. 2 ½ Wochen.

Bei Tagesparkscheinen oder Mehrtagesparkscheinen gilt für die Berechnung ein 24-Stunden-Zeitraum ab dem Zeitpunkt des Erwerbs, unabhängig vom Zeitraum der Gebührenpflicht. Bei Mehrtages bzw. Wochentickets wird der Geltungszeitraum entsprechend der Anzahl der Tage, multipliziert mit 24 Stunden, berechnet.

Angeboten werden Tagesparkscheine nur an ausgewählten Örtlichkeiten (derzeit nur Parkplatz Innenstadt, Theaterparkplatz und Parkplatz Altstadt).

Mehrtagesparkscheine bzw. Mehrwochenparkscheine sind nur in Zone II und Zone IV möglich und nicht in der Innenstadt, ein Angebot ist derzeit aber nur auf dem Parkplatz Innenstadt vorhanden.

Auch wenn durch diese Verordnung die Möglichkeit zum Erwerb von Langzeitparkscheinen besteht, kann daraus kein Anspruch auf den Erwerb eines Langzeitparkscheins an jedem sich im Stadtgebiet befindenden Parkscheinautomat abgeleitet werden.

Für das Erwerben von Tages- bzw. Mehr-Tages-Parkscheinen müssen die betroffenen Parkscheinautomaten zeitnah auf EC-Karten-Zahlung umgerüstet werden, da eine Bezahlung der Parkgebühr in dieser Höhe mit Münzen technisch nicht mehr möglich ist. Dies ist jedoch im kompletten Umfang nicht bis zum Einführungszeitpunkt der neuen Parkgebührenordnung möglich. Um dies zu realisieren, wird die Verwaltung ein Umrüstungsprogramm für die betroffenen Parkscheinautomaten erstellen, da neben der bargeldlosen Bezahlungsfunktion manche Automaten wegen der Höhe der Parkgebühr mit der einer zusätzlichen PIN-Funktion ausgestattet werden müssen. Die notwendigen Investitionskosten lassen sich über die Mehreinnahmen bei den Parkgebühren abbilden.

Weiterhin ist die operative Umsetzung der Parkgebührenordnung nur möglich, wenn in Amt 66 zusätzliche Planstellen geschaffen und besetzt werden. Neben einer personellen Verstärkung im Bereich der Münzentleerung und der technischen Betreuung der Bezahlssysteme ist auch eine zusätzliche Verwaltungskraft notwendig.

Fehlt diese Verwaltungskraft, kann eine sach- und fachgerechte sowie rechtssichere Einnahmeverwaltung nicht sichergestellt werden. Dies gilt ebenso für das Vertragsmanagement der bargeldlosen Bezahlssysteme und dem Handyparken. Auch die Vorgaben der neuen DV Zahlstellen sind für den Bereich der Parkscheinautomaten sicherzustellen. Ohne die Personalschaffung können weder die notwendigen Bezahlmöglichkeiten geschaffen noch die Umsetzung sichergestellt werden. Hierzu ist anzumerken, dass in der Gesamtbetrachtung die Personalmehrkosten durch die zusätzlichen Einnahmen gedeckt und indirekt refinanziert werden.

Bei einer Einführung der neuen Gebührenordnung zum 01.01.2024 ist bis zur vollständigen Besetzung der notwendigen personellen Unterstützung davon auszugehen, dass die Leistungserbringung und die Servicequalität nicht in dem zu erwartenden Maß vorhanden sein wird.

Zu der Stellungnahme der Wirtschaftsförderung ist festzuhalten, dass bei einer Beibehaltung der jetzigen Parkgebühren bzw. bei einer moderaten Anhebung der Parkgebühren die Lenkungswirkung der Parkgebührenhöhe nicht ausreicht. Die Parkgebühren in den Parkhäusern im Innenstadtbereich liegen zwischen 1,50 €/h, teils ab der zweiten Stunde 2,00 €/h, und 2,60 €/h. Ziel der Parkgebühr in Zone I von 2,60 €/h ist es, die Kfz auf dem Großparkplatz und in den privaten Parkhäusern zu bündeln und dafür zu sorgen, dass die Innenstadt nur noch von denjenigen befahren wird, die zwingend dort in die Innenstadt müssen. Dies gilt bereits ab der ersten Stunde. Die Schaffung von Kurzzeitparkplätzen in der Innenstadt, um auf den dortigen Parkplätzen eine höhere Wechselfrequenz zu haben, ist kein Thema der Parkgebührenordnung. Dies wird im Parkraumkonzept Innenstadt angegangen.

Die Erhöhung des 4-Wochen-Tickets auf 100 € trifft zunächst Pendler, die keinen eigenen Parkplatz. In mindestens einem Parkhaus in Erlangen kann für z. B. 95 € ein Monatsparkplatz gemietet werden, für Anwohner ist dieser sogar noch günstiger.

Das Pilotprojekt für kostenlosen Nahverkehr in der Innenstadt ergänzt die hohen Kosten mit einem kostenlosen Angebot und ermöglicht damit eine gute Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes. Auch hier gilt, auch vor dem Hintergrund der Schließung des Parkhauses Innenstadt, dass die Pendler künftig vermehrt in den Parkhäusern parken sollen.

Anzumerken ist aus fachlicher Sicht, dass die vorgeschlagene Höhe der Parkgebühren so gestaffelt ist, dass eine deutliche Lenkungswirkung erzielt wird. Einzelne Beträge können nur in sehr geringem Maße geändert werden. Bei nicht nur geringfügigen Änderungen sind alle Beträge anzupassen.

Die Einführung bargeldloser Zahlungssysteme an den Parkscheinautomaten ergibt sich bereits aus der Höhe der Parkgebühren, da ansonsten zu viel Bargeld, vor allem Münzen, mitgeführt werden muss. In Abhängigkeit der vorhandenen Ressourcen werden in den nächsten Jahren die Geräte sukzessive um eine bargeldlose Zahlungsmöglichkeit erweitert.

Dennoch sind auf Euro lautende Banknoten das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank). Giralgeld (EC-Karte, Kreditkarte) ist kein gesetzliches Zahlungsmittel. Aus der Tatsache, dass die Banknote das einzige unbeschränkte Zahlungsmittel ist, leitet sich eine Annahmepflicht ab, wobei Einzelhändler mit berechtigtem Grund ggf. die Bargeldzahlung ablehnen dürfen. Öffentliche Anbieter von Grundversorgungsleistungen für die Bevölkerung dürfen die Annahme von Bargeld ohne hinreichende Begründung nicht einschränken oder ganz verweigern (<https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/bargeld/haeufig-gestellte-fragen-faq/haeufig-gestellte-fragen-zum-bargeld>). Eine hinreichende Begründung bei Parkscheinautomaten die Bargeldannahme auszuschließen ist nicht vorhanden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Einbringung in den UVPA erfolgt hier durch Amt 61, nach der inhaltlichen Auseinandersetzung und dem Beschluss des UVPA wird die Beschlussvorlage von Amt 30 übernommen und in den HFPA und Stadtrat eingebracht.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1: Parkgebührenordnung
Anlage 2: Synopse Parkgebührenordnung
Anlage 3: Lageplan zur Parkgebührenordnung
Anlage 4: Stellungnahme Parkgebührenordnung Wirtschaftsförderung
Anlage 5: Antrag Nr. 298/2023 der ÖDP-Fraktion

III. Abstimmung
siehe Anlage

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang